

Satzung des Turn- und Sportvereins 1894 Erfenbach
vom 24.02.1991

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1894 gegründete Verein führt den Namen:
„Turn- und Sportverein 1894 e.V. Erfenbach“.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TuS Erfenbach hat seinen Sitz in Kaiserslautern, Ortsteil Erfenbach, und führt die Farben blau-gold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Aufnahme in die Tennisabteilung wird durch deren Ordnung geregelt, da die Anzahl ihrer Mitglieder begrenzt ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalender-Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unentgeltlich während der festgelegten Übungsstunden zu benutzen. Für die Tennisanlage gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins zu achten und nach Kräften zu fördern. Das vorhandene Vereinsinventar ist schonend zu behandeln und zu pflegen.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die zusätzlichen Beiträge und Gebühren der Tennisabteilung werden durch diese in deren Gebührenordnung festgelegt und müssen kostendeckend sein. Die zusätzlichen Beiträge werden von der Tennisabteilung verwaltet.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt nach der Vereinsordnung.

§ 7 Maßregelungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründungen und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluß (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen -vom Zugang des Bescheides an gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ausschuß
- e) die Jugendvollversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den örtlich üblichen Zeitungen oder durch Bekanntmachung im Vereinsaushangkasten. Sie kann aber auch schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
9. Von der Mitgliederversammlung werden auf zwei Jahre gewählt:
 - a) der Gesamtvorstand (§ 11.4), ausgenommen der Jugendvertreter

- b) der Kassierer
- c) der Mitgliederwart
- d) der Unterkassierer
- e) der Platzwart
- f) der Ältestenrat (§ 13)
- g) der Kassenprüfer (§ 15)

10. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind schriftlich zu wählen. Der 1. Vorsitzende ist in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die beiden Stellvertreter sind in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten der Satzung nur für ein Jahr gewählt. Alle sonstigen Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes Beschließt.
11. Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
12. Vor der Mitgliederversammlung halten die Abteilungen Versammlungen ab. Die Abteilungsversammlungen schlagen der Mitgliederversammlung ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zur Wahl vor. Jede Abteilung kann je angefangene 250 Mitglieder einen Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter stellen. Sie wählen außerdem alle Fachwarte und Betreuer der jeweiligen Abteilung. Diese werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Aus den Reihen der Fachwarte und Betreuer berufen die Abteilungen ihre Vertreter im Ausschuß, gemäß der vom Gesamtvorstand nach § 12.2 d festgelegten Anzahl.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Dem Vorstand gehören weiter an:
 - a) Schatzmeister
 - b) Geschäftsführer
 - c) Protokollführer
3. Der Vorstand führt sämtliche laufende Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Die Aufgabenverteilung wird durch die *Geschäftsordnung* geregelt.

4. Dem *Gesamtvorstand* gehören an:
 - a) der Vorstand nach Abs. 1 und 2
 - b) die *Abteilungsleiter* und deren *Stellvertreter* (§ 10.12)
 - c) der *Jugendvertreter*
 - d) der *Pressewart*
5. Dem *Gesamtvorstand* obliegt die Durchführung der *Beschlüsse* der *Mitgliederversammlung*.

§ 12 Ausschuß

1. Der *Ausschuß* soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle *Geschehnisse* im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen *Maßnahmen* und *Vorhaben* des Vereins vorher beratend mitzuwirken.
2. Dem *Ausschuß* gehören an:
 - a) der *Gesamtvorstand* (§ 11.4)
 - b) der *Kassierer*
 - c) der *Mitgliederwart*
 - d) die *Vertreter* der *Abteilungen*
Die Anzahl ist abhängig von der Zahl der beim Sportbund gemeldeten Mitglieder der *Abteilungen*. Der *Schlüssel* wird vom *Gesamtvorstand* bestimmt.
 - e) der *Unterkassierer*
 - f) der *Platzwart*
3. Der *Ausschuß* empfiehlt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen *Ausschussmitglieder* mit einfacher *Mehrheit*. Bei *Stimmgleichheit* gilt der *Antrag* als *abgelehnt*.
4. Der *Ausschuß* ist vom 1. *Vorsitzenden* mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 13 Ältestenrat

Der *Ältestenrat*, der von der *Mitgliederversammlung* auf zwei Jahre zu wählen ist, besteht aus drei *Mitgliedern*, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen.

Er ist zuständig:

- a) für alle *Wahlen* und *Vorbereitungen* hierzu
- b) für *Vermittlung* bei *Streitfällen* innerhalb des Vereins.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfungen

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Geräte und Sportstätten. Die Ordnungen müssen vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, bei vorheriger Anhörung des Ausschusses.

§ 17 Neuwahlen

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung können Mitglieder in Abwesenheit für eine Funktion innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren nur im Rahmen der über den Sportbund abgeschlossenen Versicherungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederanzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt

Kaiserslautern zu. Die Stadt Kaiserslautern muß das Vermögen wieder einem gemeinnützigen sportlichen Zweck im Stadtteil Erfenbach zuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Februar 1991 in Kraft. Mit diesem Tag wird die Satzung vom 28. Januar 1979 außer Kraft gesetzt.

Kaiserslautern- Erfenbach, den 24. Februar 1991

Der Vorstand